

Nachdem wir uns in der „Reno“ 7/04 mit den Grundlagen des Kündigungsschutzverfahrens auseinander gesetzt haben, soll im zweiten Teil dieses Beitrags der Ablauf eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens und die Abrechnung eines solchen Mandates beleuchtet werden. Hierbei finden die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) bzw. seit 1.7.2004 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) Anwendung.

ARBEITSRECHT

Das Kündigungsschutzverfahren (II) – Verfahren und Anwaltsgebühren

Von Christian Noe, Rechtsanwaltsfachangestellter, Gelsenkirchen

Klageanhängigkeit und Güte- termin

Erinnern wir uns: Rechtsanwalt Marc hat für seinen Mandanten Nolde Klage beim Arbeitsgericht Köln gegen die ausgesprochene ordentliche Kündigung eingereicht.

Mit der Einreichung der Klageschrift sendet Rechtsanwalt Marc mit gleicher Post eine **Rechtsschutzanfrage** an die Rechtsschutzversicherung seines Mandanten, die auch kurzfristig positiv beschieden wird. Somit sind seine Gebühren für das **erstinstanzliche Verfahren** abgedeckt.

Nachdem die Klageschrift von Amts wegen an die Beklagte (Firma Kirchner Gemäldehandel und Repliken GmbH) zugestellt worden ist, dauert es nur zwei Wochen, bis die zuständige Vorsitzende Richterin am Arbeitsgericht Köln terminiert und beiden Parteien die **Ladung zum Gütetermin** (§ 54 ArbGG) zugestellt wird.

Arbeitsgerichtliche Verfahren unterliegen dem **Beschleunigungsgrundsatz**. Dieser besagt, dass das

Gericht dafür zu sorgen hat, dass das Verfahren – insbesondere wenn es um Kündigungen geht – zügig einem Ende zugeführt wird (§ 61a ArbGG).

Daher sind z.B. **Versäumnisurteile** der Arbeitsgerichte schon nach **einer Woche** (Notfrist) rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wird, während im Zivilprozess eine Notfrist von zwei Wochen gilt.

Güteverhandlung

Am **Terminstage**, dem 04.03.2004, treffen Nolde, sein Prozessbevollmächtigter Marc sowie der Geschäftsführer Kirchner für die Beklagte nach Aufruf des Rechtsstreits im Sitzungssaal zusammen.

Die Richterin erörtert knapp die **Sachlage** und rügt zunächst die lapidare Klageerwiderung der Beklagten. So hat diese bislang tatsächlich keinerlei **Ausführungen zu der sozialen Auswahl** bei der Kündigung gemacht. Rechtsanwalt Marc greift dies natürlich gerne auf und kann sich insoweit damit begnügen, auf seinen bisherigen Sachvortrag zu verweisen. Er überreicht direkt im Termin lediglich einen weiteren kurzen Schriftsatz an die Vorsitzende Richterin, die die **Benennung dreier Arbeitskollegen**

seines Mandanten samt ladungsfähiger Anschrift und den genauen Beschäftigungsbeginn dieser drei Personen bei der Kirchner GmbH enthält.

Alle drei Arbeitnehmer sind jünger als sein Mandant und knapp zwei Jahre **nach ihm** in der Firma eingestellt worden. **Nur im Bestreitensfalle** durch die Beklagte beantragt Rechtsanwalt Marc die Ladung dieser drei Arbeitskollegen als Zeugen. Trotz allem lässt sich die Beklagte **nicht zur Kündigungsrücknahme** bewegen, sodass der gütliche Einigungsversuch scheitert.

Haupttermin

Praxis ist, dass die gütliche Einigung nicht direkt in die **mündliche Verhandlung** übergeht, sondern kurzfristig gesondert der Haupttermin anberaumt wird. So finden sich Nolde und sein Rechtsbeistand schon 11 Tage später erneut beim Arbeitsgericht ein, zu dem auf Antrag des Anwalts auch Erich Heckel, der Betriebsratsvorsitzende, erscheint.

Beachte

Zeugenauslagen fallen in diesem Falle nicht an (§ 12 ArbGG).

Die Beklagte trägt nun im Haupttermin vor, dass einem der drei genannten Arbeitskollegen Noldes ebenfalls gekündigt worden wäre und legt neben der Kopie der Kündigungserklärung eine entsprechende schriftlich abgefasste **Sozialauswahl** vor.

Beweisaufnahme und Urteil

Auf Nachfrage der Vorsitzenden Richterin, warum dies erst im Haupttermin „auf den Tisch“ käme, erklärt der Geschäftsführer der Beklagten, „dies sei in der Alltagshektik schlicht untergegangen“.

Rechtsanwalt Marc hält an seiner Klage fest, da er darauf verweist, dass nach wie vor zwei **weniger schutzbedürftige Arbeitnehmer** bei der Kirchner GmbH in Lohn und Brot stehen. Ferner hat er in einem Gespräch mit seinem Mandanten vor dem Termin gezielt nachgefragt, ob einer oder gar mehrere seiner Arbeitskollegen derart qualifiziert sind, dass sie für den Arbeitgeber als „**unverzichtbar**“ für den **Betriebsablauf** gelten könnten.

Dies mögen zum Beispiel herausragende Fertigkeiten und Kenntnisse der Betriebs-EDV oder der logis-

tischen Abwicklung beim Arbeitgeber sein, die sonst kein anderer der dort Beschäftigten in dieser Form vorweisen kann. Nolde verneint dies – ansonsten wäre es **Aufgabe seines Prozessbevollmächtigten** gewesen, genau zu überprüfen, ob diese Arbeitnehmer wirklich besonders qualifiziert sind und damit bei der Sozialauswahl des Arbeitgebers außen vor bleiben können.

Im Termin kommt Rechtsanwalt Marc jetzt außerdem auf die **fehlende Anhörung** des **Betriebsrates** zu sprechen. Insoweit lässt er nun den Betriebsratsvorsitzenden Heckel aufrufen, der zeugenschaftlich bestätigt, dass der Betriebsrat zu der Kündigung von Nolde nicht angehört worden ist, was gemäß § 102 BetrVG zwingend erforderlich gewesen wäre.

Da die Parteien anschließend nicht weiter vortragen und Noldes Prozessbevollmächtigter weiterhin Klageabweisung beantragt, ergeht ein entsprechendes Urteil, dass die **Kündigung nicht rechtswirksam** ist.

Vor dem Urteilspruch hat der Jurist noch die **Streitwertfestsetzung** beantragt, sodass das später schriftlich abgefasste Urteil auch die Festsetzung des Gegenstandswertes auf 6.600,00 € enthält.

Wie im ersten Teil dieses Beitrages schon erläutert, entspricht der Gegenstandswert in diesem Beispiel dem **dreimaligen Bruttomonatslohn** der klägerischen Partei.

Bruttomonatsverdienst von Nolde = 2.200,00 €
2.200,00 € x 3 = 6.600,00 €.

Mandatsabrechnung

Rechtsanwalt Marc beauftragt nach Terminswahrnehmung und Rückkehr in seine Kanzlei die bei ihm tätige Fachangestellte mit der **Abrechnung des Mandates**. Ungeachtet seines Obsiegens vor Gericht, muss Nolde die **Gebühren** seines Bevollmächtigten **komplett selbst tragen** bzw. seine eintrittspflichtige **Rechtsschutzversicherung**. Insoweit wird nach Vorliegen des schriftlich abgefassten Urteils ein Schreiben an den Mandanten gerichtet, mit dem diesem das Urteil des Gerichts zur Kenntnisnahme übersandt sowie gebeten wird, die mit seiner Versicherungsgesellschaft **vereinbarte Selbstbeteiligung** in Höhe von 102,00 € auf das Kanzleikonto zu überweisen.

Darüber geht folgendes Schreiben der Kanzlei an Noldes Rechtsschutzversicherung raus:

RECHTSANWALTSKANZLEI FRANZ MARC
 Trondheimer Weg 45, 50765 Köln
 ☎ 0221/08 53 213 0221/08 53 218
 www.kanzlei-marc.de, office@kanzlei-marc.de
 COL-Bank Köln AG, Kto.-Nr.: 34 38 34 38, BLZ: 020 445 345 68

JUSTplus
 Rechtsschutz-Schaden-GmbH
 50966 Köln

Köln, 15.03.2004

Schadenummer: RS PL-04563/03-QI-N
Nolde ./ Kirchner GmbH
Schadenereignis: Kündigung/06.02.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit hat Ihr Versicherungsnehmer vor dem Arbeitsgericht Köln nunmehr vollständig obsiegt. Die Kündigung wurde als rechtsunwirksam zurückgewiesen, sodass das Arbeitsverhältnis Ihres Versicherungsnehmers zu unveränderten Bedingungen fortbesteht. Nähere Einzelheiten bitte ich den beigefügten Ablichtungen des Sitzungsprotokolls sowie des Urteils des Gerichtes zu entnehmen.

Ich erlaube mir daher, Ihnen nach Abschluss dieser Angelegenheit meine Gebühren aufzugeben. Das Gericht hat den Gegenstandswert im Urteil auf 6.600,00 € festgesetzt, sodass sich nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung – BRAGO – folgende Liquidation ergibt:

Wert: 6.600,00 €	
10/10 Prozessgebühr gem. §§ 11, 31 I 1 BRAGO	337,50 EUR
10/10 Verhandlungsgebühr gem. §§ 11, 31 I 2 BRAGO	337,50 EUR
10/10 Beweisgebühr gem. §§ 11, 31 I 3 BRAGO	337,50 EUR
Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 26 BRAGO	20,00 EUR
Dokumentenpauschale gem. § 27 BRAGO (12 Kopien á 0,50 €)	<u>6,00 EUR</u>
	1.038,50 EUR
16 % MwSt. gem. § 25 II BRAGO	<u>166,16 EUR</u>
	1.204,66 EUR
./ Selbstbeteiligung	<u>102,00 EUR</u>
	<u>1.102,66 EUR</u>

Wert: 6.600,00 €

Nach neuem Recht würden sich folgende Änderungen ergeben, wobei RA Marc bzgl. der Kopierkosten auf eine vorherige Gebührenvereinbarung hinwirken sollte

1,3 Verfahrensgebühr; Nr. 3100 VV RVG	487,50 EUR
1,2 Termingebühr; Nr. 3104 VV RVG	450,00 EUR
Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten; Nr. 7000 (Nr. 1 d) VV RVG (12 Ablichtungen á 0,50 €)	6,00 EUR
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikations- dienstleistungen; Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	<u>1.015,60 EUR</u>

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe meines Aktenzeichens 114/04/Nolde bis zum 05.04.2004 auf mein o.g. Konto bei der COL-Bank in Köln.

Mit freundlichen Grüßen

Marc
 Rechtsanwalt

Bereits drei Wochen später wird in der Buchführung der Kanzlei Marc der **vollständige Zahlungseingang** beider ausstehenden Summen vermerkt, sodass der Jurist seine Akte abschließen kann.